



Rechtliche Folgen der Sanktionen

Welche Güter- und Personenprüfungen sind für das Iran-Geschäft erforderlich?

Bei der Güterprüfung geht es erstens darum, ob die zu liefernden Güter (Waren, Software oder Technologie) gelistet sind, und wenn ja, wo: auf Anhang I der Dual-Use-VO oder auf den Embargolisten. Meist führt die Listung zu einer Genehmigungspflicht, nur in seltenen Fällen, vor allem bei Rüstungsgütern und beim Iran-Anhang III, führt dies zu einem Lieferverbot. Üblicherweise wird diese Prüfung durch Abgleich der Zolltarifnummer mit dem Elektronischen Zolltarif vorgenommen; allein bei den neuen Iran-Anhängen I (nuklear-relevante Güter) und III (Raketen-relevante Güter) sind aufwendige manuelle Zusatzprüfungen erforderlich, weil hier weder Zolltarifnummern noch Ausfuhrlisten-Positionen genannt sind. Die Listen der neuen Anhänge I und III sind über 150 Seiten lang; sie enthalten unter anderem viele Standardprodukte der Maschinenbauer: Frequenzumwandler, Laser, Ventile, Druckmessgeräte, Pumpen etc. Zweitens muss geprüft werden, ob die Güter im Iran sensitiv, also im Kontext mit ABC-Waffen/Trägern, Militärischem und Nuklearanlagen verwendet werden können. Falls ja, würde daraus eine Genehmigungspflicht folgen. Drittens sind eventuelle Zusatzprüfungen wegen des US-Iran-Embargos erforderlich. Viertens sind Personenprüfungen notwendig: Sämtliche in der Lieferkette involvierte Firmen/Personen bis hin zu Dienstleistern wie Banken und Speditionen, müssen gegen die EU- und US-Sanktionslisten gescreent werden, inklusive ihrer Geschäftsführer und Anteilseigner. Sollte nur eine dieser Personen gelistet sein, ist

im Zweifel eine Lieferung ohne BAFA-Genehmigung beziehungsweise US-Genehmigung verboten. Fünftens müssen alle involvierten Personen daraufhin überprüft werden, ob bei ihnen mögliche Red Flags, also Warnhinweise, bestehen, vor allem für eine sensitive Verwendung, für Lieferungen an gelistete Personen oder für Reexporte in sensitive Länder (ohne vorherige BAFA-Zustimmung). Diese Risiken müssen auf jeden Fall gemindert werden; hierzu gehören Instrumente wie: EUC (End-User-Certificate), verschärftes EUC, vertragliche Regelungen wie EUC-Agreement, Händlerbelehrungen, anwaltlicher Vermerk oder eine Empfängerankunft des BAFA.

Was ist bei Angeboten für das Iran-Geschäft zu beachten?

Beim Iran-Embargo ist bereits der „Verkauf“ gelisteter Güter – zusätzlich zum Export – genehmigungspflichtig. Um zu verhindern, dass Sie vor jedem Angebot prüfen müssen, ob Ihre Güter gelistet sind und daher eine BAFA-Genehmigung für den Verkauf und das Angebot benötigen, sollten Sie mit einer qualifizierten Iran-Angebotsklausel arbeiten. Durch ein aufschiebend bedingtes Iran-Angebot können Sie einen solchen Embargoverstoß vermeiden.

Was ist zu beachten, wenn US-Komponenten in den Gütern enthalten sind?

Sie müssen Ihre Lieferanten mittels eines detaillierten Lieferantenfragebogens befragen, ob und mit welchem Wertanteil US-Komponenten eingebaut wurden und ob diese gelistet sind. Anschließend müssen Sie diese Angaben auf Plausibilität prüfen. Sollten die US-Komponenten einen Wertanteil von zehn Prozent ausmachen und gelistet sein, ist im Zweifel davon auszugehen, dass zusätzlich zur deutschen Ausfuhrgenehmigung des BAFA eine US-Genehmigung der US-Behörde OFAC erforderlich ist, falls keine wesentliche Transformierung vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Güter „Made in the USA“ sind. Sollte ein Gut unverändert aus den USA in den Iran reexportiert werden, kann der US-Lieferant dies ohne US-Genehmigung verbieten. Wenn die US-Kom-

ponenten hingegen in ein ausländisches (z. B. deutsches) Gut eingebaut werden, kann er dies nur dann verbieten, wenn es – neben dem Überschreiten der Zehnprozentklausel – um eine exklusive oder überwiegende Iran-Lieferung geht. Hierfür ist entscheidend, wie hoch Ihr Handelsanteil mit Iran ist und ob Sie spezielle Warenlager für den Iran-Handel haben. Sofern US-Personen oder deren Töchter in den Iran-Handel involviert sind, ist möglicherweise auch eine US-Genehmigung erforderlich.

Benötigen auch Finanzierungen oder Verträge mit Geschäftspartnern im Iran eine Genehmigung des BAFA?

Sobald Sie für Ihr Iran-Geschäft Finanzierungen vornehmen oder Verträge abschließen, die eng mit auf Iran-Anhängen gelisteten Gütern zusammenhängen, ist im Zweifel eine vorherige Genehmigung des BAFA erforderlich. Daher sollten Sie vorsichtig sein, wenn längere Zahlungsziele eingeräumt werden, weil dies dann die Bereitstellung von „Finanzmitteln oder Finanzhilfen“ sein könnte. Dann wäre eine Genehmigung erforderlich.

Welche Sanktionen können bei Verstößen gegen das Iran-Embargo drohen?

Bei einem Verstoß gegen das EU-Iran-Embargo geht es nach deutschem Recht um Geldbußen bis zu 500.000 Euro (bei Fahrlässigkeit) beziehungsweise um Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren (bei Vorsatz). In der täglichen Praxis geht es meist um leicht fahrlässige Verstöße, etwa dass eine spezielle Iran-Listung oder die früher üblichen Meldungen an die Bundesbank übersehen wurden. Dann bleibt es meist – je nach Milderungsgründen – bei Geldbußen in angemessener Höhe. Eine freiwillige Selbstanzeige kann hier eine hohe Milderung erreichen.

RA PD Dr. Harald Hohmann

ist Rechtsanwalt bei Hohmann Rechtsanwälte.

info@hohmann-rechtsanwaelte.com

IWT-IRAN

Internationaler Wirtschaftstransfer im Iran

Wir betreuen Sie in allen Iran-spezifischen Fragen

- Betriebs- und Wirtschaftsberatung
- Juristische Beratung
- Wissenschaftsberatung und -begleitung
- Interdisziplinäre Beratung und Betreuung
- Vermittlung von Geschäftskontakten
- Repräsentant im Iran
- Vermittlung von Fachkräften
- Seminare und Veranstaltungen

+49 211 971 780 83

info@iwt-iran.com

www.iwt-iran.com